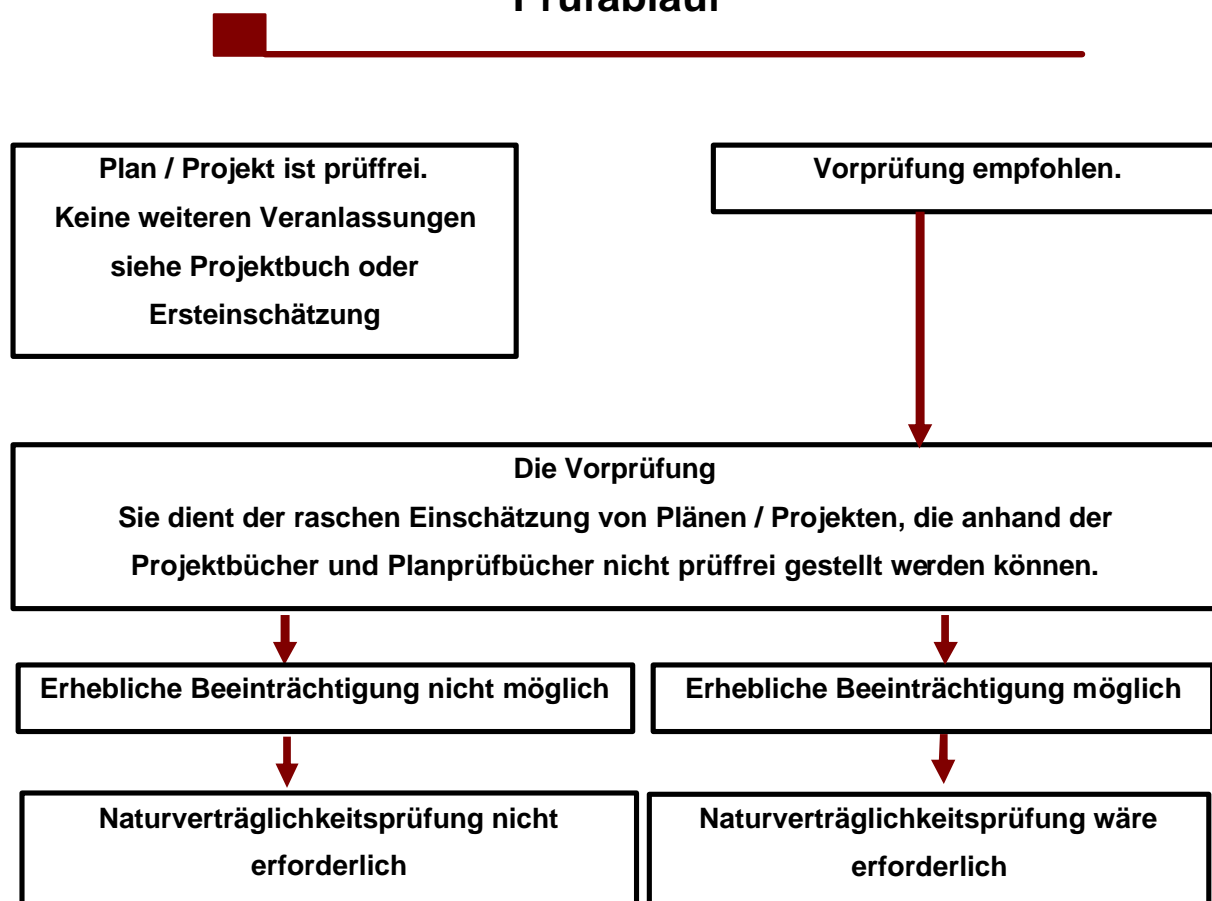


Vorprüfung

Aufgaben der Vorprüfung

Vorprüfungen erfolgen durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5) sowie durch die Bezirksforstinspektionen bei Forstfragen. Für Projekte, für die eine rechtskräftige Widmung noch nicht vorliegt, werden Vorprüfungen durch die Abteilung RU5 nur dann veranlasst, wenn eine dokumentierte Widmungsabsicht der Gemeinde vorliegt.

Prüfablauf



Um feststellen zu können, ob für ein Projekt eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann beim Land Niederösterreich/Naturschutzabteilung formlos eine "Vorprüfung" beantragt werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird mit der NÖ Umweltschutzabteilung abgestimmt.

In der Regel steht das Ergebnis nach 4 bis 6 Wochen fest.

Formular zur Vorprüfung (Muster)

Das Formular zur Vorprüfung ist auf der Internetseite der Landesregierung NÖ <http://www.noe.gv.at/SERVICE/RU/RU5/Natura2000/Formulare.htm> zu finden.

Hier kann das Formular abgespeichert oder aber auch elektronisch ausgefüllt und abgeschickt werden.



NATURA 2000 Vorprüfung

Bitte ausfüllen >

Dieses Formular ist elektronisch ausfüllbar!
Drücken Sie die Tabulator-Taste, um von einem Eingabefeld in das nächste zu gelangen!

Name:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon:

An die
Abteilung Naturschutz
Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Eingangsstempel/Datum

Ich beantrage für mein Projekt eine unverbindliche, kostenlose Vorprüfung.

a) Allgemein

Bezeichnung des Projektes

Soll sowohl das Projekt als auch die Örtlichkeit bezeichnen (z.B. Ortsumfahrung Musterdorf).

Kurzbeschreibung

In 1 bis 3 Sätzen soll ein Eindruck über das geplante Vorhaben vermittelt werden. Gegebenenfalls können Gründe für das Projekt bzw. damit verbundene Zielsetzungen genannt werden.

b) Lage und Nutzung

Natura 2000-Gebiet

Welches Natura 2000-Gebiet könnte vom gegenständlichen Projekt betroffen sein? Mehrfachnennungen sind möglich.

Der Projektstandort ist auf der Natura 2000-Gebietskarte rot einzuzustreichen. Karten der Natura 2000-Gebiete sind im Internet abrufbar: www.noel.gv.at/natura2000

Gebietsname:

(Belegter Kartenausschnitt)

Katastralgemeinde:

In welcher KG liegt die Projektfläche?

Nähere Informationen erhalten Sie über das Internet:

www.noel.gv.at/natura2000



NATURA 2000 Vorprüfung

Parzellen

Auf welchen Parzellen soll das Projekt umgesetzt werden?

Diese Angabe kann für Großprojekte entfallen. In jedem Fall ist aber eine Karte (ca. 1:5.000) beizulegen, auf der die Projektfläche eingezeichnet ist.

Gesamtfläche/-strecke des Projektgeländes

Wie groß ist die Fläche bzw. Strecke, die das Projekt insgesamt in Anspruch nimmt? Diese Angabe ist unabhängig davon, welcher Anteil des Projektgeländes innerhalb oder außerhalb des Natura 2000-Gebietes liegt.

ha

oder

m²

oder

km Länge

Aktuelle Nutzung

Wie wird die Fläche derzeit genutzt (z.B. Weingarten, einschümpfe Wiese)?

Umgebung des Projektgeländes

Wie wird die nähere Umgebung der Projektfläche derzeit genutzt?

Nähere Informationen erhalten Sie über das Internet:

www.noe.gv.at/natura2000



NATURA 2000 Vorprüfung

c) Beschreibung der Maßnahmen (Bauphase)

Spezifizierung der Maßnahmen

Welche Einflussmaßnahmen/Umsetzungsschritte sind geplant, und wie sehen diese im Detail aus? (z.B. Aushebung zweier 0,5 m tiefer und jeweils 80 m langer Drainagegräben, Abschieben des Oberbodens, Betonieren einer 15 x 25 m großen Fundamentplatte, Errichtung einer 3,8 m hohen Halle aus Schalsteinen mit Wellblechdach)

Nebeneffekte (Umland)

Welche Auswirkungen könnte das Projekt in seiner Bauphase nach Ansicht des Projektwerbers auf das nähere Umland der Projektfläche haben? (z.B. Änderung des Wasserhaushaltes, Störung durch Baulärm, zwischenzeitliche Lagerung von Material) Wichtig sind auch unmittelbar mit dem Projekt verbundene Folgeeingriffe, wie z.B. Ersatzaufforstungen für Rodungen (genaue Lage und aktuelle Flächennutzung angeben!).

Zeitpunkt und Dauer der Bauphase

In welchem Zeitraum sollen die Arbeiten durchgeführt werden (Beginn und Ende)?

d) Beschreibung der künftigen Auswirkungen (Betriebsphase)

Änderungen gegenüber der aktuellen Nutzung (unmittelbar betroffene Projektfläche).

Welche absehbaren bzw. geplanten Nutzungsänderungen ergeben sich für die Projektfläche selbst? (z.B. zweimalige statt einmalige Mahd, Vorverlegung des Mahdtermins, Verdreifachung der Frequentierung eines Weges)

Nähere Informationen erhalten Sie über das Internet:

www.noel.gv.at/natura2000



NATURA 2000 Vorprüfung

Nebeneffekte (Umland)

Welche Auswirkungen könnte das Projekt in seiner Betriebsphase nach Ansicht des Projektwerbers auf das nähere Umland der Projektfläche haben? (z.B. Nährstoff- bzw. Biozideintrag, Änderung des Wasserhaushaltes, Erhöhung der Verkehrsfrequenz, vermehrte Freizeitnutzung, Entwicklung von Emissionen wie Lärm, Staub, Schadstoffe)

Zeitlicher Charakter

- Das Projekt hat befristeten Charakter.
- Das Projekt hat dauerhaften Charakter.

e) Ausgleichs- und schadensbegrenzende Maßnahmen

Welche Ausgleichs- und schadensbegrenzenden Maßnahmen werden vom Projektwerber angeboten, um etwaige negative Effekte auf das Natura 2000-Gebiet hintanzuhalten oder zu kompensieren? (evtl. Skizze)

Beilagen

- Natura 2000-Gebietskarte (Ausschnitt mit rot markierter Projektfläche)
- [REDACTED] Fotos des Projektgeländes
- Plan
- weitere Unterlagen zum Projekt

[REDACTED]
Datum/Unterschrift

Nähere Informationen erhalten Sie über das Internet:

www.noegv.at/natura2000

Anleitung zur Vorprüfung

Um vor offizieller Einreichung eines Projektes feststellen zu können, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich sein wird, kann der potenzielle Projektwerber beim Land Niederösterreich/Naturschutzabteilung formlos eine „Vorprüfung“ beantragen. Die Projekte werden auf Basis einheitlicher Kriterien geprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung wird mit der NÖ Umweltschutzabteilung abgestimmt. In der Regel steht das Ergebnis nach 4 bis 6 Wochen fest.

In der Vorprüfung, welche grundsätzlich anhand von vorhandenen Daten „vom Schreibtisch aus“ erfolgt, hat der Sachverständige zweifelsfrei festzustellen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Kann diese in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist die Notwendigkeit zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Im Folgenden wird das Vorgehen des Sachverständigen in der Vorprüfung erläutert.

1. Feststellung von Projektwirkungen

Mittels der Projektinformationen, welche der Naturschutzabteilung im Idealfall durch das ausgefüllte Formular (http://www.noe.gv.at/Service/RU/RU5/Natura2000/Natura2000_Vorpruefung.pdf) vom potenziellen Projektwerber übermittelt worden sind, werden zuerst die möglichen Projektwirkungen festgestellt. Zu berücksichtigen sind sowohl mögliche baubezogene als auch betriebsbezogene Wirkungen des Projektes.

2. Ermittlung der berücksichtigten Schutzgüter

Die identifizierten Projektwirkungen werden einem konkreten Wirkraum zugeordnet, der möglichst exakt auf der Schutzgüterkarte abgegrenzt wird. Wiederum werden die übermittelten Projektinformationen (Angabe von Parzellen, auf denen das Projekt realisiert werden soll, Markierung der Projektfläche auf Karten etc.) zur Abgrenzung des Wirkraumes herangezogen. Alle Schutzgüter, welche innerhalb des Wirkraumes zu liegen kommen, sind im weiteren Verlauf in der Vorprüfung zu berücksichtigen.

3. Ermittlung der betroffenen Schutzgüter

Nicht alle Schutzgüter, welche innerhalb eines Projektwirkraumes liegen, müssen vom Projekt auch tatsächlich betroffen sein. Potenzielle Beeinträchtigungen von Schutzgütern

liegen nur dann vor, wenn ein Wirkzusammenhang besteht, d.h. das Projekt kann die Ausprägung oder den Zustand eines Schutzgutes verändern.

Berücksichtigung finden hierbei nur Schutzgüter repräsentativer Ausprägung, das sind solche, deren Einstufung für Repräsentativität bei Lebensraumtypen bzw. für die Population bei Arten im Standard-Datenbogen die Werte A-C annehmen. Nicht repräsentative Schutzgüter werden mit dem Wert D eingestuft und werden in der Vorprüfung nicht weiter berücksichtigt.

Als potenzielle Beeinträchtigungen sind folgende Einflüsse zu berücksichtigen:

- ☞ Flächenverbrauch
- ☞ Veränderung der Lebensraum-/Habitat-Strukturen
- ☞ Veränderung der abiotischen Standortseigenschaften (z.B. Wasser- und Nährstoffhaushalt der Fläche)
- ☞ Barriere- und Fallenwirkung
- ☞ Nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Lärm, Erschütterung, Licht)
- ☞ Stoffliche Einwirkungen (z.B. Immissionen)
- ☞ Strahlung
- ☞ Gezielte Beeinflussung von Arten oder Organismen

4. Eingriffe, die grundsätzlich zur NVP weiterzuleiten sind

Wurde in den vorangegangenen Schritten festgestellt, dass das Projekt Schutzgüter beeinträchtigen könnte, so ist nun zu prüfen, ob diese potenziell erhebliche Auswirkung haben. Dem Vorsichtsprinzip folgend werden Eingriffe in sensible Schutzgüter grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Als sensibel werden Schutzgüter gewertet, welche

- ☞ bereits in kritischem Erhaltungszustand vorliegen,
- ☞ hochgradig gefährdet sind oder
- ☞ eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen.

Darüber hinaus sind Eingriffe, welche der Erreichung eines Erhaltungszieles, welches für das Natura 2000-Gebiet formuliert wurde, entgegenstehen als erheblich zu bewerten.

4.1. Kritischer Erhaltungszustand

Als Grundlage für die Bewertung, ob ein Schutzgut in kritischem Erhaltungszustand vorliegt, wird der Standard-Datenbogen des betreffenden Natura 2000-Gebietes herangezogen. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes mit C (entspricht einem „durchschnittlichen oder beschränktem“ = ungünstigem Erhaltungszustand) ist als kritisch anzusehen. Somit sind

Eingriffe in Schutzgüter, welche im Standard-Datenbogen des betreffenden Gebietes mit C eingestuft wurden, grundsätzlich als erheblich zu bewerten.

4.2. Hochgradige Gefährdung

Die Grundlage für die Bewertung der Gefährdung stellen Rote Listen dar. Mittlerweile liegen in Österreich Rote Listen sowohl für Arten als auch für Biotoptypen vor, wobei sich diese auf unterschiedliche geographische Niveaus beziehen können.

Eingriffe in Schutzgüter, welche in den Roten Listen mit den Kategorien 0 (verschollen oder ausgestorben), 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) bewertet wurden, gelten in der Vorprüfung grundsätzlich als potenziell erheblich. Liegen mehrere Einstufungen für ein Schutzgut in Österreich auf unterschiedlichen geographischen Niveaus (z.B. Österreich, Niederösterreich) vor, so ist dem Vorsichtsprinzip folgend die schlechteste Einstufung als Maßstab heranzuziehen.

Die Rote Liste der Biotoptypen kann nicht unmittelbar auf die FFH-Lebensraumtypen übertragen werden. Häufig sind mehrere Biotoptypen in einem FFH-Lebensraumtyp enthalten, welche mitunter verschiedene Gefährdungseinstufungen aufweisen können. Kann in der Vorprüfung nicht eindeutig festgestellt werden, welcher Biotoptyp beeinträchtigt wird, so ist gemäß Vorsichtsprinzip die Einstufung des am stärksten gefährdeten Biotoptyps als Gefährdung für den Lebensraumtyp heranzuziehen.

4.3. Naturschutzfachliche Wertigkeit

Bei der Erhebung der Lebensraumtypen der niederösterreichischen Natura 2000-Gebiete wurde auch eine Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen in einer 5-teiligen Skala (lokal, regional, landesweit, national, europäisch) vorgenommen. Die Bewertung richtet sich nach der Repräsentativität der Ausprägung und der Seltenheit des Schutzgutes.

Eingriffe in Schutzgüter, welche als national oder europäisch bedeutsam eingestuft worden sind, haben in der Vorprüfung grundsätzlich als erheblich zu gelten.

4.4. Kollision mit Erhaltungszielen

Grundlage für Gebietserhaltungsziele bilden die Natura 2000-Gebietsmappen. Steht ein Eingriff eindeutig im Widerspruch zu einem Gebietserhaltungsziel, so ist dies grundsätzlich als erheblich zu werten.

5. Bagatelleftälle

Von den oben ausgeführten Prinzipien darf lediglich abgewichen werden, wenn es sich um Bagatellevfälle handelt. Dazu sind Beeinträchtigungen zu rechnen, die lediglich sehr geringfügige Eingriffe in ein Schutzgut bedeuten und bei denen auch Summationseffekte (kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten) die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten können.

Die Entscheidung, dass es sich bei einem Eingriff um einen Bagatellevfall handelt, muss der Sachverständige in der Vorprüfung im Detail begründen.

Dokumentation der Vorprüfung

Alle Vorprüfungen sind in geeigneter Form durch die Abteilung RU5 zu sammeln.